

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen, und zwar für die Lieferung von beweglichen körperlichen Waren samt dazugehöriger Firmware und Dokumentation, und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen samt dazugehöriger Dokumentation.

2 Angebot

2.1 Soweit im Angebot nicht anders festgelegt, gelten Angebote des Verkäufers als freibleibend.

2.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers ist jedenfalls ausgeschlossen.

2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen.

3 Vertragsschluss sowie Vertragsänderung, -interpretation

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet oder mit der Erbringung der Leistung begonnen hat.

3.2 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Verkäufers oder Dritter, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3.3 Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages (einschließlich einer Änderung der nachfolgenden Formvorschriften), dessen Kündigung sowie alle (sonstigen) im Vertrag oder diesen Bestimmungen vorgesehenen oder damit in Zusammenhang stehenden einseitigen Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3.4 Sofern nicht anders vereinbart, trägt jede Partei die mit der Vertragserrichtung, -durchführung und -beendigung verbundenen eigenen Kosten jeweils selbst.

3.5 Für Zwecke der Vertragsinterpretation wird – in Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – ausdrücklich davon ausgegangen, dass der Verkäufer ein unabhängiger Auftragnehmer ist und dass der Verkäufer oder dessen Eigentümer, Partner, Mitarbeiter, Berater oder Unteraufnehmer des Verkäufers nicht als Vertreter, Gehilfen, Partner, Joint Ventures oder Mitarbeiter des Käufers bezeichnet bzw. angesehen werden.

4 Lieferung

4.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

4.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Zertifizierungen durch Dritte („Genehmigungen“) sind vom Käufer zu erwirken. Ebenso sind technische Vorbereitungen, Baufreimachungen, Beistellungen und Kontrollen der Vorleistungen vom Käufer („Vorleistungen“) in vertraglich vereinbartem Umfang und Qualität vorzunehmen. Erfolgen solche Genehmigungen oder Vorleistungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3 Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer der Behinderung; dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen und terroristische Anschläge, Cyberattacken, der Ausbruch und die Verbreitung von Krankheiten größeren Ausmaßes, Epidemien, Pandemien, behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Embargos und Sanktionen, deren Nichteinhaltung den Verkäufer einer Strafe oder einem sonstigen Nachteil aussetzen kann, Transport- und Verzollungsverzug, Lieferstopps und Lieferengpässe, Transportschäden, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie sonstige Probleme in der Lieferkette. Umstände, wie die vorgenannten, berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten und/oder Unterauftragnehmern des Verkäufers eintreten. Dauert die Behinderung länger als 6 Monate, ist der Verkäufer nach dem gescheiterten Versuch einer gütlichen Einigung unter Anwendung von Punkt 8.5 berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten oder mit der Erbringung noch nicht begonnenen Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Falls zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, und nichts Abweichendes vereinbart wird, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 %, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitere Schadenersatzansprüche aus dem Titel des Verzugs sind bei Vereinbarung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen.

4.6 In Fällen von Punkt 4.4 ist eine Vertragsstrafe nicht anwendbar.

4.7 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware oder die Leistung spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Betriebes oder der geschäftlichen Tätigkeit des Käufers als vollständig abgenommen.

4.8 Der Verkäufer hat das Recht, für alle Lieferungen und Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen, sofern er dies dem Käufer meldet.

5 Gefahrenübergang und Erfüllungsort

5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW gemäß INCOTERMS® 2020 – ICC vereinbart.

5.2 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene, sekundär jener, wo die Leistung faktisch durch den Verkäufer erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

6 Zahlung

6.1 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen.

6.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Eingeräumte Rabatte, Boni oder sonstige Nachlässe sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung durch den Käufer bedingt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

6.5 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Verkäufer – wenn nichts anderes vereinbart ist – unbeschadet seiner sonstigen Rechte a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit des Käufers, das heißt, nach zweimaligem Zahlungsverzug, dieses sowie andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa erfüllen.

In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

6.7 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer, zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

6.8 Der Verkäufer hat das Recht, die Rechnung auf elektronischem Wege zu übermitteln.

7 Gewährleistung

7.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Diese gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 5. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein.

7.3 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Verkäufers liegen, beginnt die Gewährleistungsfrist 2 Wochen nach dessen Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

7.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Verkäufer zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels kann der Verkäufer zunächst nach seinem Ermessen Verbesserung oder Austausch vornehmen. Wenn dies nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwänden verbunden ist, können sich Käufer und Verkäufer auf eine Preisminderung einigen. Ein Rücktritt vom Vertrag aus dem Titel der Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.5 Für verbesserte oder ausgetauschte Teile der Lieferung oder Leistung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen, endet aber jedenfalls längstens 6 Monate nach dem Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.6 Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind dem Verkäufer die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Im Rahmen der Gewährleistungsarbeiten vom Verkäufer ersetzt Materialien und Teile gehen unentgeltlich in dessen Eigentum über.

- 7.7 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.
- 7.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
- 7.9 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Waren oder Leistungen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 7.10 Die Punkte 7.1 bis 7.9 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.
- 7.11 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771 für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Leistungen ausgeschlossen.
- 8 Rücktritt vom Vertrag**
- 8.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn die Lieferung der Ware bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- c) wenn der Käufer den ihm durch Punkt 14 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt.
- 8.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 8.4 Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Verkäufers unerlässlich ist.
- 8.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 8.6 Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 8.7 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.
- 9 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten**
- Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften erfüllen zu können.
- 10 Haftung des Verkäufers**
- 10.1 Der Verkäufer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Gesamthaftung des Verkäufers bei grober Fahrlässigkeit auf den Netto-Gesamtpreis begrenzt.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ausgeschlossen.
- 10.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der erforderlichen Genehmigungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
- 10.4 Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.5 Die Regelungen des Punktes 10 gelten, sofern nichts anderes vereinbart, für sämtliche Haftungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel, und sind auch für alle Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Lieferanten des Verkäufers wirksam.

- 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht**
- 11.1 Wird eine Ware oder Leistung vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt bzw. erbracht, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, bleiben Ausführungsunterlagen, wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen u. a. hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb. Punkt 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.
- 11.3 Der Verkäufer räumt hiermit dem Käufer für zur Nutzung von Firmware gewährtes geistiges Eigentum, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, dieses am vertraglich vereinbarten Ort gemäß der vertraglichen Spezifikation und für die dem Vertrag zugrundeliegenden Zwecke zu nutzen. Alle anderen Rechte an geistigem Eigentum sind dem Verkäufer und seinen Lizenzgebern vorbehalten.
- 12 Geltendmachung von Ansprüchen**
- Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab dem Zeitpunkt des Gefährdungübergangs gemäß Punkt 5 gerichtlich geltend zu machen, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht andere Fristen vorsehen.
- 13 Datenschutz**
- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zuge der Abwicklung des gegenständlichen Rechtsgeschäfts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) sowie des Datenschutzgesetzes („DSG“), in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 13.2 Sollten unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen weiterführende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zur Abwicklung des Rechtsgeschäfts notwendig sein, so werden die Parteien diese gesondert schriftlich vereinbaren.
- 14 Einhaltung von Exportbestimmungen**
- 14.1 Der Käufer hat bei Weitergabe der gelieferten Waren oder der erbrachten Leistungen, einschließlich dazugehöriger Dokumentation und technischer Unterstützung jeder Art, die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Käufer die Exportkontrollvorschriften des Landes, aus dem er die Waren oder Leistungen exportiert, der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen zu beachten.
- 14.2 Der Käufer wird vor Weitergabe der Waren bzw. der Leistungen prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass a) er nicht durch eine solche Weitergabe, eine Vermittlung von Verträgen über solche Waren oder Leistungen, oder das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren oder Leistungen gegen ein Embargo der EU, der USA und/oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Umgehungsverbote (z. B. durch unzulässige Umleitung) – verstößt; b) solche Waren oder Leistungen nicht für verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, allfällig erforderliche Genehmigungen liegen vor; c) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der EU und der USA betreffend den Geschäftsverkehr mit oben genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden oder d) die von den jeweiligen aktuellen Versionen der Anhänge der einschlägigen EU-Verordnungen, wie zum Beispiel Nr. 833/2014 und Nr. 765/2006 bzw. vom Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EU) Nr. 2021/821, erfassten Waren und Leistungen nicht EU-rechtswidrig (i) direkt oder indirekt – z. B. über Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU) – nach Russland oder Belarus ausgeführt oder (ii) an einen dritten Geschäftspartner, der sich nicht vorab dazu verpflichtet hat, die Waren bzw. Leistungen weder nach Russland noch nach Belarus auszuführen, weiterverkauft werden.
- 14.3 Sofern dies zur Einhaltung von Exportbestimmungen erforderlich ist, wird der Käufer dem Verkäufer nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Verwendungszweck der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Leistungen sowie über diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 14.4 Der Käufer hält den Verkäufer von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Verkäufer wegen der Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Käufer bzw. durch dessen Geschäftspartner aufgrund sanktions-/embargowidriger Wiederausfuhr gemäß Punkt 14.2 geltend gemacht werden, in vollem Umfang schad- und klaglos.
- 15 Allgemeines**
- 15.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 15.2 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.
- 16 Gerichtsstand und Recht**
- Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers, in Wien jenes im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt, ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 17 Vorbehaltsklausel**
- Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-)Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs (die: "**FEEI-Bedingungen**"), ergänzt durch diese Zusatzbedingungen (gemeinsam die "**Geschäftsbedingungen**"), gelten für alle Eaton Produkte (die "**Produkte**") und/oder alle Eaton Dienstleistungen (die "**Dienstleistungen**"), die im Folgenden entweder einzeln oder kombiniert als "**Lieferungen**" bezeichnet werden und von oben genannter Eaton Gesellschaft (im Folgenden "**Eaton**" genannt) an die Person oder Gesellschaft, die Eaton einen Auftrag erteilt (der "**Besteller**"), verkauft werden. Der Besteller und Eaton werden gemeinsam als die "**Parteien**" und jede einzelne als "**Partei**" bezeichnet.

2. Eaton ist nur dann an diese Geschäftsbedingungen gebunden und ein Vertrag über den Verkauf von Lieferungen zwischen Eaton und dem Besteller wird erst dann abgeschlossen, wenn Eaton eine oder mehrere Bestellungen des Bestellers für Lieferungen schriftlich akzeptiert (die "**Annahme**") hat.

3. Unbeschadet gegenteiliger Formulierungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, in Bestellungen, Schriftwechsel oder Bestätigungen anderer Art sind für den Besteller die vorliegenden Geschäftsbedingungen verbindlich und andere etwaige Bedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn Eaton ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Eaton auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener allgemeiner Einkaufsbedingungen. Gleiches gilt auch dann, wenn Eaton in Kenntnis der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

4. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nicht bindend, es sei denn, ein bevollmächtigter Vertreter von Eaton hat diesen schriftlich zugestimmt.

5. Maßgeblich für den Auftragsumfang (Menge, Artikelnummer(n), Preis(e) und Beschreibung der Produkte) sind die Angaben gemäß der Annahme.

II. Abweichungen von den FEEI-Bedingungen

Es gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen zu den FEEI-Bedingungen:

1. Abweichend zu Artikel 5.1 der FEEI Bedingungen gelten, sofern Eaton nicht schriftlich einen anderen Vorgehensweise zustimmt, für den Straßengüterverkehr

und Paketsendungen CPT (Incoterms 2020) am Lager des Bestellers; oder für Luft- und Seefrachtensendungen FCA (Incoterms 2020) am ursprünglichen Verladeort oder am Lager von Eaton.

2. Abweichend zu Artikel 7.2 der FEEI Bedingungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 (zwölf) Monaten ab Rechnungsdatum.

III. Preise, Minderwertzuschlag und Lieferung

1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Eaton ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage und Rücknahme. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Besteller. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Besteller gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Einbringen. Die Verpackung wird nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien zurückgenommen. Die Verpackung aller Produkte ist über die Lizenznummer – ARA 3115 – entpflichtet. Die Entsorgung von Altgeräten ist über die Lizenznummer – ERA 50384 – entpflichtet.

2. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Eaton eine entsprechende Preisänderung vor.

3. Der Preis der Lieferungen ist in der Annahme angegeben. Enthält diese keine Preisangabe, so ist die zum Datum der Annahme gültige Preisliste von Eaton massgeblich. Eaton behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Besteller jederzeit vor der Lieferung die Preise für die Lieferungen zu ändern, um eine Änderungen der von Eaton veröffentlichten Preisliste oder der Kosten für Eaton zu berücksichtigen, die auf Faktoren zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Eaton liegen, einschließlich (ohne Einschränkung): (i) Änderungen der Besteuerung; (ii) Änderungen der Einfuhrzölle; (iii) Wechselkursschwankungen; (iv) geänderte gesetzliche Anforderungen an die Lieferungen; (v) Anstieg der Energie- oder Rohstoffpreise, die für die Lieferungen verwendet werden; (vi) Anstieg der Transportkosten. Die Bestellungen werden entsprechend bepreist und in Rechnung gestellt. In einem solchen Fall hat der Besteller das Recht, die Bestellung, auf die sich die Preiserhöhung bezieht, zu stornieren, ohne dass Gebühren fällig werden, vorausgesetzt, eine solche Stornierung erfolgt innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Mitteilung der vorgeschlagenen Preiserhöhung durch Eaton.

4. Voraussetzung für die Annahme aller Bestellungen ist die Erfüllung der Bonitätsvorgaben von Eaton durch den Besteller. Bei Nichterfüllung dieser Vorgaben kann das Zahlungsziel geändert werden. Eaton behält sich das Recht vor, jederzeit vor Abwicklung einer Verkaufstransaktion die vollständige Entrichtung des Kaufpreises oder eine Anzahlung auf denselben zu fordern, wenn die finanzielle Lage des Bestellers nach Einschätzung von Eaton das angegebene Zahlungsziel nicht rechtfertigt.

5. Bei Bestellungen unter 150 (einhundertfünfzig) Euro Nettoauftragswert (oder dem Gegenwert in der vereinbarten Währung), wird ein Minderwertzuschlag i.H.v. 50 (fünfzig) Euro (oder dem Gegenwert in der vereinbarten Währung) zusätzlich berechnet (der "**Minderwertzuschlag**"), es sei denn, Eaton trifft mit dem Besteller eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

6. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht an oder erteilt er Eaton zum genannten Lieferzeitpunkt keine entsprechenden Lieferinstruktionen (es sei denn, der Grund dafür liegt außerhalb seines Einflussbereichs oder ist von Eaton zu vertreten), kann Eaton unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe:

6.1 eine angemessene Bezahlung fordern, unter anderem den Verkaufspreis sowie etwaige Mehraufwendungen oder -kosten, die aus einer solchen Verzögerung resultieren;

6.2 die Produkte bis zur tatsächlichen Auslieferung auf alleinige Kosten und alleiniges Risiko des Bestellers einlagern und dem Besteller angemessene Lagerkosten (einschließlich Materialbewegungs- und Versicherungskosten) in Rechnung stellen; oder

6.3 die Produkte bestmöglich verkaufen und (nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten) den gegenüber diesen Geschäftsbedingungen erzielten Mehrpreis mit dem Besteller abrechnen bzw. dem Besteller eventuelle Fehlbeträge gegenüber dem nach diesen Geschäftsbedingungen geltenden Preis in Rechnung stellen; und

7. fordern, daß die nach Ziffern 6.1-6.3 zahlbaren Beträge vom Besteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsstellung durch Eaton zu begleichen sind.

8. Lagert Eaton Produkte im Auftrag des Bestellers länger als 3 (drei) Monate ab dem genannten Liefertermin ein, ist Eaton zur Kündigung des Vertrags

über diese Produkte berechtigt. Hat der Besteller für diese Produkte bereits vor dieser Kündigung eine Anzahlung geleistet, zahlt Eaton diese nach Abzug aller Eaton vor der Kündigung im Zusammenhang mit den Produkten entstandenen Kosten zurück.

9. Der Besteller muss alle für die Ausfuhr, den Transport und die Einfuhr benötigten Angaben und Unterlagen vorlegen. Zudem muss der Besteller nach Aufforderung durch Eaton in Zusammenhang mit der Einreichung von Steuererklärungen, Steuerprüfungen, Steuerverfahren oder anderen steuerlichen Ansprüchen kooperieren. Eine solche Kooperation beinhaltet die Bereitstellung von Aufzeichnungen und Informationen, die für solche Angelegenheiten angemessenerweise relevant sind.

IV. Gewährleistung

1. Eaton wird nach Maßgabe dieser Bedingungen und für die Dauer der Gewährleistung jeden Sachmangel an den Produkten beheben, der auf einem Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler beruht und die Funktionsfähigkeit der betreffenden Produkte beeinträchtigt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

2. Eaton wird die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen und mit angemessener Sorgfalt, Sachkenntnis und auf professionelle Weise erbringen. Wenn die Dienstleistungen diesen Standards nicht entsprechen, verpflichtet sich Eaton, fehlerhafte Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten für den Besteller zu beheben, vorausgesetzt, dass Eaton innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Fertigstellung der einzelnen Dienstleistungen, die zu dem Anspruch führen, eine schriftliche Mitteilung erhalten hat. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besteller, Eaton von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen oder Anweisungen des Bestellers ergibt. Eaton ist nicht verpflichtet, Mängel, die nicht unter die Bestimmungen der Ziffer IV. fallen, zu beheben oder Dienstleistungen zu erbringen. Jede Anfrage nach zusätzlichen Arbeiten (Arbeit und Ersatzteile) einschließlich zusätzlicher Abhilfemaßnahmen außerhalb dieser Ziffer IV. wird von Eaton gesondert angeboten.

3. Diese Gewährleistung gilt nicht für Produkte oder dazugehörige Komponenten, welche:

3.1. außerhalb von Eatons Werk in einer Weise repariert oder verändert wurden, die nach Eatons alleinigem Ermessen die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigt;

3.2. verändert, beschädigt, nachlässig oder unrichtig behandelt werden oder einen übermäßigen Verschleiss aufweisen;

3.3. entgegen der Eaton Anweisungen installiert, betrieben oder verwendet werden oder bei Nichtbeachtung der Eaton Installationsanfordernisse, Benutzungsbedingungen und Wartungsanleitungen; oder

3.4. durch Handlungen Dritter beschädigt wurden sowie bei atmosphärischen Entladungen, Überspannungen und chemischen Einflüsse.

4. Eaton haftet nicht für Schäden aufgrund von Handlungen Dritter, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen, chemischer Einflüsse und für Verlust und Transportschäden. Die Gewährleistung gilt nicht für den Austausch von Verschleißteilen. Eaton übernimmt keinerlei Gewährleistung für gebrauchte Produkte. Wenn die Produkte von Eaton auf Grundlage von Konstruktionsdaten, -zeichnungen, -modellen oder sonstigen Spezifikationen hergestellt wurden, die der Besteller zur Verfügung gestellt hat, beschränkt sich die Gewährleistung von Eaton auf die Nichterfüllung der von Eaton schriftlich bestätigten Spezifikation des Bestellers.

5. Eaton's einzige Verpflichtung und der einzige Anspruch des Bestellers nach der Gewährleistung ist, nach Eaton's Wahl, entweder das defekte Produkt (oder defekte Teile eines Produkts) zu reparieren, oder auszutauschen, ohne dass dies dem Besteller berechnet wird.

6. Mit Ausnahme der zuvor beschriebenen ausdrücklichen Gewährleistung macht Eaton keine weiteren Zusicherungen bzw. übernimmt keine weiteren Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, in Bezug auf die Lieferungen, deren Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, ihre Marktgängigkeit, Qualität, Rechtsmangelfreiheit oder in sonstiger Form. Eaton macht keine Zusicherung, dass seine Software in Kombination mit Hardware- oder Softwareprodukten von Drittparteien funktioniert, dass der Betrieb der Software ununterbrochen oder fehlerfrei sein wird oder dass alle Softwarefehler korrigiert wurden.

7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort

verbracht worden ist. Eaton haftet nicht für Software, Firmware, Informationen oder Speicherdaten des Bestellers oder seiner Endkunden, die in Geräten enthalten, gespeichert oder integriert sind, die zur Reparatur an Eaton zurückgegeben werden, unabhängig davon, ob diese unter Gewährleistung stehen oder nicht.

8. Alle Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und Werbematerialien, die von Eaton herausgegeben werden sowie in Eaton's Katalogen und/oder Prospekten enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind lediglich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt worden und enthalten insbesondere keine verbindlichen Zusagen oder Angaben zur Beschaffenheit der Geräte, deren Einsetzbarkeit oder deren Verfügbarkeit. Eaton ist dazu berechtigt, jederzeit Änderungen an den Spezifikationen, Zeichnungen oder Materialien der Lieferungen vorzunehmen, um den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder wenn nach Auffassung von Eaton dies weder wesentliche Auswirkungen auf die Qualität oder die Leistung hat.

9. Dem Besteller stehen Mängelansprüche ausschließlich gemäß den vorgenannten Bedingungen zu. Weitergehende Ansprüche sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

V. Dienstleistungen

1. Der Besteller hat in Bestellungen von Dienstleistungen folgende Angaben zu machen: die Art der Dienstleistungen, gewünschte Termine mit Datum und Uhrzeit, die Lage des Standorts, standortspezifische Bedingungen, die sich auf die Dienstleistungen auswirken können, genaue Angaben über die Geräte und Anlagen, für welche die Leistungen in Anspruch genommen werden, sowie alle sonstigen relevanten Informationen, die Eaton benötigen könnte, um die Dienstleistungen gemäß Bestellung erbringen zu können.

2. Eaton ist nicht verpflichtet, über die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Dienstleistungen hinaus weitere Dienstleistungen zu erbringen oder Arbeiten auszuführen.

3. Alle Angaben seitens Eaton zu den erforderlichen Zeiträumen, die für die vollständige Ausführung von Dienstleistungen benötigt werden, sind Schätzungen, die auf der Erfahrung von Eaton mit der Bereitstellung von ähnlichen Dienstleistungen in der Praxis basieren. Demnach ist keine dieser Einschätzungen verbindlich, sofern keine ausdrückliche, abweichende, schriftliche

Vereinbarung mit Eaton getroffen wurde. Eaton ist berechtigt, die Fertigstellung von Dienstleistungen auszusetzen oder zu verschieben, wenn außergewöhnliche Umstände dies nach dem billigen Ermessen Eatons erfordern, wenngleich Eaton sich bemühen wird, diese Verzögerungen und deren Auswirkungen auf den Besteller zu minimieren. Eaton haftet weder für Verzögerungen bei der Erfüllung der Dienstleistungen im Vergleich zu der ursprünglichen Einschätzung, noch für etwaige Kosten, Verluste oder Schäden, die dem Besteller oder Dritten aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen können.

4. Eaton wird:

4.1. die Dienstleistungen gegenüber dem Besteller, wie in der Auftragsbestätigung vereinbart, und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen erbringen;

4.2. sich bemühen und sicherstellen, dass Eaton Mitarbeiter und Auftragnehmer sich an folgende Vorgaben halten: (i) die unter <https://www.eaton.com/at/de-de/company/sustainability/health-safety.html> erhältlichen Eaton-Richtlinien zu den Themen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit ("**EHS-Richtlinie**"); (ii) Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien der Standorte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden; und (iii) alle gesetzlichen Bestimmungen, die in dem Land gelten, in dem die Dienstleistungen erbracht werden;

4.3. Dienstleistungen an nicht durch Eaton verwaltete Standorte erst dann gemäß Eaton-Vorschrift ("**EHS-Richtlinie für nicht von Eaton betriebene Standorte**") erbringen, wenn die Sicherheits-Checkliste, die unter <https://www.eaton.com/at/de-de/company/sustainability/health-safety/ehs-guideline-for-sites-not-controlled-by-eaton.html>

erhältlich ist, ausgefüllt wurde;

4.4. ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer mit der Sicherheitsausrüstung ausstatten, die Mitarbeiter oder Vertragspartner üblicherweise zur Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen benötigen. Alle zusätzlichen Vorschriften des Bestellers, unter anderem in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien, Schutzausrüstung und Schulungen, die über Eaton's EHS-Richtlinie hinausgehen, werden Eaton auf Kosten des Bestellers zur Verfügung gestellt.

5. Eaton wird sich zu jeder Zeit an die eigene EHS-Richtlinie sowie die eigenen Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen an nicht von Eaton verwaltete Standorte halten. Befindet Eaton nach billigem Ermessen, dass der Standort, bestimmte Räumlichkeiten oder ein Gelände, an denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, nicht sicher sind oder dass ihr Zustand nicht für die Erbringung der Dienstleistungen durch Eaton gemäß den in der Annahme dargelegten Bedingungen und Spezifikationen geeignet sind, so ist Eaton berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Erbringung dieser Dienstleistungen abzulehnen, bis der Besteller sicherstellt, dass der jeweilige Standort oder die Räumlichkeiten den diesbezüglichen Anforderungen von Eaton entsprechen. Eaton ist berechtigt, dem Besteller alle Kosten in Rechnung zu stellen, die Eaton infolge der Verweigerung von Dienstleistungen durch Eaton im Sinne dieser Ziffer 5 entstehen.

6. Der Besteller wird:

6.1. Eaton unverzüglich und zu den vereinbarten Zeitpunkten den Zugang zu allen von Eaton benötigten Standorten, Räumlichkeiten,

6.2. Einrichtungen, Anlagen, Versorgungsquellen und sämtlichen Bereichen, die im Rahmen der Dienstleistungen eine Rolle spielen, verschaffen, damit Eaton die Dienstleistungen ausführen kann. Außerdem legt er Eaton spätestens 14 (vierzehn) Tage bevor Eaton mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, gegebenenfalls alle geltenden spezifischen Zugangs- und Nutzungsbedingungen vor;

6.3. Eaton die Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien des Standorts zur Verfügung stellen, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind. Eaton behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt für die Ausführung der Dienstleistungen zu ändern, um die Einhaltung der Richtlinien des Bestellers zu gewährleisten;

6.4. Eaton bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen angemessen unterstützen und mit Eaton kooperieren;

6.5. sicherstellen, dass keines der Geräte und keine der Anlagen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, eine elektrische Ladung aufweist;

6.6. Eaton umgehend über alle Probleme im Zusammenhang mit den Dienstleistungen in Kenntnis setzen und mit Eaton zusammenarbeiten,

um für solche Fälle eine Lösung zu finden;

6.7. dafür sorgen, dass die Sicherheits-Checkliste von Eaton entsprechend der Eaton-EHS Richtlinie für nicht von Eaton verwaltete Standorte bekannt ist und sie annehmen und ausführen.

7. Eaton behält sich das Recht zur Untervergabe der vereinbarten Dienstleistungen oder von Teilen derselben ohne Zustimmung des Bestellers vor.

VI. Rücknahme von Produkten

Produktrücknahmen durch den Besteller bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Eaton. Der Besteller ist verpflichtet, die Produktrücknahmebedingungen von Eaton einzuhalten.

VII. Exportbestimmungen und Korruptionsbekämpfung

Ergänzend zu Artikel 14 der FEEI Bedingungen gilt folgendes:

1. Die Erfüllung von Pflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass dies nicht gegen nationales Recht, EU-Recht, das Recht der Vereinten Nationen (UN), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige anwendbare Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf etwaige Handelssanktionen besteht („Handelskontrollen“).

2. Der Besteller verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Export- oder Importkontrollen, Sanktionen, Embargos oder anderen Handelsbeschränkungen einzuhalten, einschließlich derjenigen, die von den in Abschnitt 1 genannten Regierungen und internationalen Gremien erlassen wurden. Der Besteller darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die Eaton oder ein mit Eaton verbundenes Unternehmen der Gefahr aussetzen könnte, gegen diese Gesetze, Verordnungen, Regeln und/oder Vorschriften oder deren Auslegungen zu verstoßen.

3. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Produkte, Technologien oder Software von Eaton nach Belarus, auf die Krim, nach Kuba oder in die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine (derzeit bestehend aus Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson, was jederzeit geändert werden kann), Iran, Nordkorea, Russland oder Syrien oder an eine Körperschaft, Person, Region oder Land, in das ein solcher Verkauf, Transfer, Export oder Re-export aufgrund von Handelskontrollen verboten wäre zu verkaufen, zu übertragen, zu exportieren oder zu re-

exportieren.

4. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Verordnungen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) des US Foreign Corrupt Act und des UK Bribery ACT. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der weltweiten Anti-Korruptionsrichtlinien und der Geschenke-, Unterhaltungs- und Bewirtungsrichtlinie von Eaton, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/ethics-compliance/policies.html> einzusehen sind.

5. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung des Eaton Ethikkodex sowie der dazugehörigen Richtlinien, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/ethics-compliance/policies.html> einzusehen sind.

6. Der Besteller stellt Eaton von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die wegen eines Verstoßes nach diesem Artikel VII gegen Eaton geltend gemacht werden, frei und hält Eaton vollumfänglich schadlos.

7. Eaton kann den Auftrag ganz oder teilweise ohne jegliche Haftung gegenüber dem Besteller mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung aussetzen oder kündigen, wenn das Produkt und/oder die Dienstleistung anwendbaren Export- oder Importkontrollen, Sanktionen, Embargos oder anderen Handelskontrollen unterliegt, die es Eaton verbieten, seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte, Markenutzung

Ergänzend zu Artikel 11 der FEEI Bedingungen gilt folgendes:

1. Jede Partei bleibt uneingeschränkt Eigentümer ihrer jeweils bestehenden gewerblichen Schutzrechte, und keine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen ist dahingehend zu verstehen, dass Rechte an bestehenden gewerblichen Schutzrechten auf die andere Partei übertragen werden sollen. Sämtliche im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt bei Eaton.

2. Der Besteller ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die die Schutzrechte von Eaton, welche den Produkten oder den Geschäfts- und Firmenwerten zugeordnet sind und

verwendet werden, insbesondere die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte von Eaton in Bezug auf die Produkte, sowie Eaton selbst, schädigen oder diesen entgegenstehen würden. Dies umfasst insbesondere Marken, Markennamen, Dienstleistungsmarken, Logos oder Handelsaufmachungen oder andere Markennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, auf den Produkten selbst oder in den zugehörigen Dokumenten verwandte Marken-, Produkt- und Handelsnamen, einschließlich technischer Daten und Produktnummer weder zu entfernen, noch zu verändern, unkenntlich zu machen oder sonst wie das geistige Eigentum von Eaton zu schädigen, beispielsweise durch die Einbindung anderer Marken (ganz oder teilweise) in die Produkte oder zuzulassen, dass Dritte dies tun. Soweit im Rahmen dieses Vertrags nicht ausdrücklich gestattet, darf der Besteller von Eaton im Zusammenhang mit den Produkten verwendete Marken nicht auf Firmenpapier, Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Verkaufsmaterial verwenden oder Dritten eine solche Verwendung gestatten, sofern es sich dabei nicht um die von Eaton an den Besteller gelieferten Produkte oder sonstige Materialien handelt. Das gesamte Werbe-, Verkaufsförderungs- und Verkaufsmaterial, das dem Besteller von Eaton zur Verfügung gestellt wird, bleibt alleiniges Eigentum von Eaton. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Recht zur Benutzung dieser Materialien auf Dritte zu übertragen. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Namen „Eaton“ oder das „Eaton-Logo“ im offiziellen Namen, Firmennamen, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen oder in einem vergleichbaren Namen des Bestellers, allein oder in Verbindung mit anderen Namen oder Zeichen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eaton, zu nutzen.

3. Der Besteller informiert Eaton unverzüglich, sobald dem Besteller Verletzungen der Marke oder des geistigen Eigentums von Eaton und/oder wettbewerbswidrige Handlungen bekannt werden. Die Parteien werden gemeinsam über das angemessene Vorgehen diskutieren. Der Besteller wird Eaton und dessen verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit diesbezüglichen rechtlichen Schritten in jederlei Hinsicht unterstützen.

4. Sollten gegen den Besteller Ansprüche erhoben werden, die eine Verletzung von Rechten Dritter durch die Produkte oder deren Nutzung oder Wiederverkauf geltend machen, kann Eaton entweder für den Besteller

das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Produkte erwirken, Ersatz für die Produkte beschaffen, die Produkte so abändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen oder den Kaufpreis erstatten, wenn nach vernünftigen Maßstäben keine dieser Alternativen verfügbar ist.

5. In den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehenden Bedeutungen:

5.1. **“Bestehende Schutzrechte”** sind geistiges Eigentum und alle geistigen Eigentumsrechte, welches vor dem Datum der Auftragsannahme bestand. Ebenfalls umfasst dieser Begriff alle geistigen Eigentumsrechte, die nach dem Datum der Auftragsannahme, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Geschäftsbedingungen begründet wurden;

5.2. **“Neue Schutzrechte”** sind während der Geschäftsbeziehung erzeugtes geistiges Eigentum sowie alle geistigen Eigentumsrechte;

5.3. **“Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte”** sind alle geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, unter anderem Urheberrechte, moralische Rechte und verwandte Rechte, alle Rechte in Zusammenhang mit: Erfindungen (einschließlich Patentrechte und Gebrauchsmuster), Marken, vertrauliche Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how), Zeichnungen, Prototypen, Algorithmen, Software, Halbleiterschutzrechte und Halbleitertopographien sowie alle anderen Rechte, die aus geistiger Arbeit in den Bereichen Industrie, Wissenschaft, Literatur oder Kunst hervorgehen und unabhängig davon, ob eingetragene, nicht eingetragene oder eintragungsfähig, weltweit gesetzlich geschützt sind, ferner alle diesbezüglichen Anträge.

IX. Geheimhaltung und Bekanntgaben

1. **“Vertrauliche Informationen”** sind alle Informationen (ungeachtet davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form direkt oder indirekt kommuniziert werden), einschließlich der Informationen, welche im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den darin geregelten Geschäftsvorfällen oder einer daraus resultierenden Vereinbarung stehen und welche ihrer Natur nach lediglich für die empfangende Partei bestimmt, welche als „vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet, oder welche in sonstiger Weise vertraulich sind.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils offenlegende Partei ist es den Parteien, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte und Mitarbeiter, nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei (unabhängig davon, ob diese Informationen die Betriebs- oder Geschäftspraktiken der anderen Partei oder die Produkte betreffen), die sie direkt oder indirekt oder infolge der Geschäftsbeziehung erhalten, zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu nutzen oder offenzulegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten zuzulassen oder öffentliche Verlautbarungen, Mitteilungen oder Rundschreiben über die Gegenstände dieses Vertrags bildenden Geschäfte herauszugeben. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bis zu 5 (fünf) Jahre nach deren Kündigung bzw. Ablauf (unabhängig vom Grund). Die Bestimmungen dieses Artikels IX dienen nicht dazu, die Verwendung oder Verbreitung von Informationen einzuschränken, die (i) bei ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt waren; (ii) nach der Offenlegung gegenüber dem Empfänger, ohne dessen Verschulden, öffentlich bekannt werden; (iii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits in dessen Besitz befanden; und bei denen der Empfänger nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; (iv) vom Empfänger oder dessen verbundenen Unternehmen in eigenständiger Arbeit und ohne Zuhilfenahme vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei oder anderer Informationen unabhängig entwickelt wurden, die gegenüber Dritten im Vertrauen offengelegt wurden, wenn dies durch aktuelle schriftliche Unterlagen nachweisbar ist; oder (v) nach dem Gesetz, gemäß den Bestimmungen einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine Partei unterwirft, oder nach Aufforderung durch eine Behörde oder eine andere ermächtigte Stelle, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine der Parteien unterwirft, offengelegt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderung Gesetzeskraft hat oder nicht. Im Zusammenhang mit der betreffenden öffentlichen Verlautbarung, der Mitteilung oder dem Rundschreiben ist soweit als möglich Rücksprache mit der anderen Partei zu halten und sind deren Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunkts, den Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. des Versands hinlänglich zu berücksichtigen; (vi) die der Empfänger

rechtmäßig von Dritten erhält, die ohne Einschränkung zu einer solchen Offenlegung berechtigt sind.

3. Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt werden oder für Entscheidungen, die der Empfänger im Vertrauen auf solche Informationen trifft. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird keinerlei (ausdrückliche, konkludente oder gesetzliche) Gewährleistung für die Genauigkeit oder Vollständigkeit der offengelegten vertraulichen Informationen übernommen.

X Datenschutzerklärung

1. Bei der Durchführung und Teilnahme an den auf diesen Geschäftsbedingungen basierenden Transaktionen kann der Besteller auf eine oder mehrere Datenbanken von Eaton zugreifen und im Zuge dessen Anwendungen, Berichte, Dokumente und/oder andere Informationen in Papierform oder elektronischer Form erhalten, die Daten über identifizierte oder identifizierbare Personen enthalten oder verarbeiten ("**Personenbezogene Daten**"), die von Eaton als sensibel eingestuft werden und die der Besteller sich verpflichtet, streng vertraulich zu behandeln und nicht zu verwenden, es sei denn, Eaton hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt, oder dies ist gemäß geltendem Recht erforderlich. Die Parteien müssen jeweils sicherstellen, dass die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Jede Partei ist für die Verpflichtung ihres eigenen Personals verantwortlich, und die beauftragten Mitarbeiter müssen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses weiter gilt.

2. Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen erhaltenen Personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Einhaltung der anderen anwendbaren Anforderungen für jegliche Weiterleitung der Personenbezogenen Daten an Empfänger (wie z.B. Dienstleister) innerhalb und außerhalb der Europäischen Union für Buchhaltungs-, Finanzierungs- und/oder Vertragsmanagementzwecke.

XI. Höhere Gewalt

1. Kann Eaton aufgrund von Höherer Gewalt (wie unter Ziffer 2 definiert) seine Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen (ausgenommen der Zahlungspflicht) nicht oder nur verzögert erfüllen, werden diese Pflichten von Eaton für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt insoweit ausgesetzt, als eine Erfüllung nicht oder nur mit Verzögerung möglich ist.

2. "**Höhere Gewalt**" ist jedes Ereignis außerhalb des Einflussbereichs von Eaton, das auf äußere Umstände zurückzuführen ist; dies umfasst insbesondere allgemeine Arbeitsstörungen wie Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Arbeitskämpfe (ausgenommen jedoch Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Arbeitskämpfe an denen Eaton Mitarbeiter beteiligt sind), Lieferprobleme und -verzögerungen, Verzögerungen an den Grenzen und/oder als Folge der Zollabfertigung, Vertragsverstöße oder Streitigkeiten mit Unterpelieferanten von Eaton, Naturkatastrophen, Krieg, Aufstand, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung (ausgenommen jedoch böswillige Beschädigungen unter Beteiligung von Eaton Mitarbeitern), Handlungen der Regierung oder einer Regierungsbehörde oder deren Vertreter (rechtsgültig oder nicht rechtsgültig) wie z.B., aber nicht beschränkt auf, eine Regel, eine Verordnung, ein Gesetz, eine staatliche Ordnung, oder die Einhaltung von Anweisungen, Embargos und Handelsbeschränkungen, Unfälle, Ausfälle von Produktionsanlagen oder Maschinenbrände, Hochwasser, Sturm sowie Schwierigkeiten bei der und erhöhte Kosten für die Beschaffung von Arbeitskräften, Produkten oder Transportmitteln.

3. Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 2 eintritt, hat Eaton das Recht, vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten. Im Falle von Höherer Gewalt ist keine Partei berechtigt, Schadensersatz zu fordern bzw. auszuüben.